



SCHÖNBUCH-GYMNASIUM
HOLZGERLINGEN

Fächerübergreifende Rahmenbedingungen für die GFS (Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen)

Beschluss der GLK vom 29.03.2006
Novelliert auf der GLK vom 03.07.2013
Überarbeitet auf der GLK vom 16.11.2015

I. Grundsätze

A. Rechtslage

Klasse 7 –10

Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung

vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324; K.u.U.S.449) zuletzt geändert durch: Verordnung vom 23. März 2004

§ 9 [...]

*(6) [...] Diese Leistungsfeststellung bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen. Der **Klassenlehrer sorgt**, unterstützt von der Klassenkonferenz, für eine Koordinierung dieser Leistungsfeststellungen der einzelnen Fachlehrer. In den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die vom Fachlehrer den Schülern der Klasse aufgegebenen gleichwertigen Leistungen die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten unberührt lässt.*

*Unbeschadet der Entscheidung des Fachlehrers nach Satz 1 ist **jeder Schüler** in den Realschulen in den Klassen 8 und 9, **in den Gymnasien der Normalform ab Klasse 7**, in den Gymnasien der Aufbauform ab Klasse 8 pro Schuljahr zu einer solchen Leistung **in einem Fach seiner Wahl verpflichtet**.*

Jahrgangsstufe

Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform, NGVO)

vom 24. Juli 2001 mit Änderungen vom 14. Januar 2005

§ 6

*(3) Neben den Klassenarbeiten werden gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen vorgesehen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen. Zu diesen Leistungen ist jeder Schüler im Laufe der Jahrgangsstufen in **drei Fächern seiner Wahl verpflichtet**. Die Schule ermöglicht es ihm, diese Leistungen in den ersten drei Halbjahren zu erbringen. Darüber hinaus hat der Schüler in einem weiteren Fach seiner Wahl das Recht zu einer gleichwertigen Leistungsfeststellung.*

B. Folgerungen

- Die Aufzählung der möglichen GFS-Formen ist nicht abgeschlossen, d.h. grundsätzlich sind weitere Formen von GFS denkbar.
- **Pflicht:** 1 GFS pro Schuljahr, in der **Jahrgangsstufe** 3 GFS.
- Jedes Fach kann gewählt werden. In der JS 1 und 2 müssen es verschiedene Fächer sein.
- Die GFS zählt wie **eine Klassenarbeit** zu den **schriftlichen** Leistungen. Werden in einem Fach keine Klassenarbeiten geschrieben, so muss innerhalb der Fachschaften für eine **möglichst einheitliche Gewichtung** gesorgt werden.
- Der Klassenlehrer/Tutor sorgt für die Koordinierung der GFS
- Da es sich um eine der Klassenarbeit gleichwertige Leistungsfeststellung handelt, orientieren sich Schwierigkeitsgrad und zeitlicher Umfang der Vorbereitung an denen einer Klassenarbeit.
- Es gilt auch hier der **Transparenzerlass** : Jeder Fachlehrer gibt zu Beginn eines Schuljahres der Klasse/der Fachgruppe/dem Kurs bekannt, wie eine GFS in seinem Fach zählt, welche fachspezifischen Anforderungen an eine GFS gestellt werden und welche Kriterien er in der Benotung anlegt. Auf der Homepage werden die aktuellen Bewertungsbögen der Fachschaften eingepflegt und somit den Schülern zugänglich gemacht, damit formale und inhaltliche Kriterien transparent sind.

II. Festlegungsmodalitäten/Termine/Formblatt

A. Wahltermin

Klasse 7 -10

Der Schüler muss **spätestens bis zum letzten Tag vor den Herbstferien** das Fach festgelegt haben, in dem er seine GFS machen wird.

Jahrgangsstufe

Drei GFS in 3 verschiedenen Fächern sind verbindlich. Pro Halbjahr nicht mehr als 2 GFS.

Festlegung des Faches nach Rücksprache mit dem Fachlehrer.

JS1.1 und JS2.1

Spätestens letzter Tag vor den Herbstferien

JS1.2 und JS2.2

Spätestens 1. März

B. Abhalte-/Abgabetermin

Wird durch den Fachlehrer festgelegt, aber

Klasse 7-10

In der Regel spätestens am 30. Juni

Jahrgangsstufe

In der Regel spätestens zwei Wochen vor dem entsprechenden Konvent

C. Zahl der GFS pro Lehrer

Jeder Fachlehrer bietet in seiner Klasse (Fachgruppe) pro Schuljahr – in der **Jahrgangsstufe** pro Schulhalbjahr – ungefähr so viele GFS an, wie er nach Stundentafel Stunden pro Woche in der Klasse/der Fachgruppe/dem Kurs unterrichtet. Werden mehr GFS gewünscht als möglich, entscheidet zuerst die Reihenfolge der Anmeldungen, dann das Los.

D. Termin

Der Fachlehrer nennt dem Schüler bei Festlegung des Themas auch einen Zeitrahmen für die Abhaltung der GFS. Spätestens **14 Tage** vor dem GFS Termin wird dem Schüler jedoch der genaue Termin genannt. Versäumt ein Schüler unentschuldig seine angesetzte GFS, wird diese mit der Note **ungenügend** [In der Jahrgangsstufe mit 0 NP] bewertet.

E. Formblatt

Klasse 7-10

Ein besonderes Formblatt (Klassenliste) wird ins Tagebuch eingeklebt.

Jeder Fachlehrer trägt dort **bis zu den Herbstferien** ein. Der Klassenlehrer macht von der vollständigen Liste eine Sicherheitskopie.

Jahrgangsstufe

Die E-Bücher enthalten bereits eine entsprechende Seite.

In beiden Fällen unterschreibt der Fachlehrer, wann die GFS gehalten wurde.

Vorlage des Formblatts/E- Buches beim Tutor durch den Schüler zum Ende von JS2.1.

III. Mögliche Arten von GFS

In Absprache mit dem Fachlehrer

- Jahresarbeiten
- Mündliche Prüfungen
- Präsentationen
- Projekte
- Schriftliche Hausarbeiten mit Kolloquium

Weitere Arten sind möglich, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Art von GFS.

IV. Betreuung

Schüler und Lehrer besprechen das Thema und grenzen es in einem Vorgespräch sinnvoll ein. Es können auch Literaturhinweise gegeben werden. Die Lehrer stehen für ein weiteres Orientierungsgespräch zur Verfügung. Die selbstständige Erstellung der GFS darf dadurch nicht in Frage gestellt sein. Die Häufigkeit und die Intensität der Hilfestellung während der Vorbereitungsphase können in die Notengebung einfließen.

V. Notenbekanntgabe/Besprechung

Dem Schüler ist die Note für die GFS zusammen mit einer entsprechenden Begründung zeitnah zur Abhaltung bekannt zu geben. Alle Bewertungsbögen haben einen einheitlichen „Kopf“. Dieser kann abgetrennt und damit als „Notenformular“ verwendet werden. Alternativ kann der Bewertungsbogen vollständig kopiert und dem Schüler ausgehändigt werden. In der Oberstufen wird die Note im Entschuldigungsbuch oder auf dem dazu eingeführten GFS-Nachweisbogen eingetragen. Der Schüler muss diesen Nachweis aufbewahren.

VI. Sammlung der GFS

Im Schulwiki kann ein Ordner „GFS“ geführt werden, um dort Themen für GFS zu sammeln, z.B.: nach Klassenstufen, Themengebieten etc. Die Fachschaften formulieren diesbezüglich einen verbindlichen Beschluss...

VII. Inhaltliche und formale Kriterien bei einzelnen GFS-Formen

1. Schriftliche Hausarbeit

Umfang:	Max. Seitenzahl = Klassenstufe. (Bsp. Kl. 8: max.8 Seiten).
Abgabe:	Geheftet, zusätzlich noch auf Datenträger.
Kolloquium:	Die schriftliche Hausarbeit ist grundsätzlich mit einem Kolloquium verbunden.
Gestaltung:	Eine ausführliche Beschreibung der Anforderungen an den Aufbau und die Gestaltung einer schriftlichen Hausarbeit findet sich im → Anhang .

2. Präsentation

Dauer:	Klasse 7 Klasse 8-9 Klasse 10 –JS2	mind. 10 Minuten mind. 15 Minuten mind. 20 Minuten
	Zeitliche Höchstgrenzen werden durch den Fachlehrer vorgegeben. Eine erhebliche Über- oder Unterschreitung kann zu einem Notenabzug führen.	
Vortrag:	Der Vortrag soll so frei wie möglich erfolgen.	
Ort:	Die Präsentation findet in der Regel im Klassen-/Kursverband statt.	
Medien:	Es ist Aufgabe der Schüler, dem Fachlehrer mindestens 1 Woche vor dem Termin bekanntzugeben, welche Medien (Beamer, PC, etc.) benötigt werden.	
Handout:	Zu jeder Präsentation wird ein „Handout“ (1-2 Seiten) für die Schüler ausgegeben, das mitbewertet wird. Das Handout muss enthalten: Fach, Schuljahr, Fachlehrer, Name und Klasse des Schülers, Thema, Datum der Präsentation, eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse/Inhalte, verwendete Quellen, auch Bildnachweise. Das Handout wird zum jeweils vereinbarten Termin abgegeben.	
Bewertung:	Siehe Bewertungsbögen → Anhang .	
Gewichtung:	Die gezeigte Fachkompetenz hat gegenüber der Kommunikations- und Methodenkompetenz das Übergewicht.	

3. Mündliche Prüfung

Dauer der Prüfungszeit:	Klasse 7 – 9: Klasse 10 – JS2:	mind. 15 min. max. 25 min mind. 20 min. max. 30 min.
Ort:	Die Prüfung sollte außerhalb des Klassenverbandes stattfinden.	
Inhalt:	Geprüft wird ein mit dem Fachlehrer zuvor abgesprochenes Themengebiet.	
Beisitzer:	Der Fachlehrer kann einen Fachkollegen zur Prüfung hinzuziehen.	

4. Projekt

Projektdauer:	Der Abgabetermin wird durch den Fachlehrer festgelegt. Eine verspätete Abgabe, auch der Dokumentation, führt zu einem Notenabzug.
Dokumentation:	Zu jeder Projektarbeit muss eine schriftliche Dokumentation erstellt werden, die mitbewertet wird. Die Dokumentation umfasst ohne Bilder und Zeichnungen 1-2 Seiten. Die Dokumentation enthält: Fach, Schuljahr, Fachlehrer, Name und Klasse des Schülers, Projektbeschreibung sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Vorgehensschritte und Erklärungen, verwendete Quellen, auch Bildnachweise.
Kurzvorstellung:	Jede Projektarbeit wird in der Klasse/Kursverband kurz vorgestellt. Die Vorstellung vermittelt einen groben Überblick über das durchgeführte Projekt. Dauer ca. 5 Minuten.
Gewichtung:	Die gezeigte Fachkompetenz hat gegenüber der Dokumentation sowie der Kommunikationskompetenz das Übergewicht.

VIII. Fachspezifische Ergänzungen

Fachspezifische Ergänzungen müssen in einer Fachschaftssitzung beschlossen, im Protokoll festgehalten sowie der Schulleitung weitergegeben werden. Außerdem müssen sie den Schülern in geeigneter Weise bekanntgemacht werden. Die Festlegungen der hier aufgeführten fächerübergreifenden Bestimmungen können dadurch allerdings nicht außer Kraft gesetzt werden.

VII Anhang

- Die schriftliche Hausarbeit – Eine Anleitung
- Vorlage für die Titelseite einer schriftlichen Hausarbeit
- Erklärung zur Eigenanfertigung einer schriftlichen Hausarbeit
- Vorlage für ein Inhaltsverzeichnis einer schriftlichen Hausarbeit
- Bewertungsbögen